

# Statuten

des Zweckverbands

Wasserwirtschaftsverband Limmattal WVL

vom [DATUM der URNENABSTIMMUNGEN, 2021]

## 1. Bestand und Zweck

### Art. 1 Bestand

<sup>1</sup>Die Politischen Gemeinden Dietikon, Schlieren, Geroldswil, Oetwil an der Limmat und Weiningen bilden unter der Bezeichnung "Wasserwirtschaftsverband Limmattal" (nachfolgend WVL genannt) für unbestimmte Zeit einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

<sup>2</sup>Der WVL hat seinen Sitz in Dietikon.

### Art. 2 Zweck

Der Zweck des WVL ist die Beschaffung und Verteilung von Trinkwasser für

1. Verbandsmitglieder
2. Vertragspartner

### Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden

Der Beitritt weiterer Gemeinden zum WVL erfordert eine Statutenrevision.

# Statuten

des Zweckverbands

Wasserwirtschaftsverband Limmattal WVL

vom 24. September 2009

## I. Grundlagen

### Art. 1 Bestand

Die Politischen Gemeinden Dietikon, Schlieren, Geroldswil, Oetwil und Weiningen bilden unter der Bezeichnung "Wasserwirtschaftsverband Limmattal" (nachfolgend Verband genannt) für unbestimmte Zeit einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

### Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz

Der Verband besitzt eigene Rechtspersönlichkeit. Er hat den Sitz in der Stadt Dietikon, welche auch den Präsidenten bzw. die Präsidentin zu stellen hat.

### Art. 3 Zweck

Zweck des Verbandes ist die Bereitstellung von Trinkwasser, insbesondere die Grundwassergewinnung, und dessen Abgabe an die Verbandsgemeinden.

## **2. Organisation**

### **2.1. Allgemeine Bestimmung**

#### **Art. 4 Organe**

Organe des WVl sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets;
2. die Verbandsgemeinden;
3. der Vorstand;
4. die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

## **II. Organisation**

### **1. Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 4 Verbandsorgane**

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets;
- b) die Verbandsgemeinden;
- c) der Vorstand;
- d) die Rechnungsprüfungskommission.

#### **Art. 5 Amtsdauer**

Für die Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

#### **Art. 5 Amtsdauer**

Für die Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

#### **Art. 6 Entschädigung**

Die Entschädigung der Verbandsorgane richtet sich nach dem Finanz- und Betriebsreglement.

#### **Art. 10 Entschädigung**

Für die Inanspruchnahme von Gemeindefunktionären für Betriebsleitung, Sekretariat und Rechnungsführung wird den entsprechenden Verbandsgemeinden eine nach Arbeitsaufwand festzusetzende Entschädigung ausgerichtet.

#### **Art. 7 Zeichnungsberechtigung**

<sup>1</sup>Rechtsverbindliche Unterschrift für den WVl führen die Präsidentin oder der Präsident und die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter bzw. deren jeweilige Stellvertretung.

<sup>2</sup>Der Vorstand kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte und im Betrag limitierte Bereiche anders regeln oder delegieren.

#### **Art. 6 Zeichnungsberechtigung**

<sup>1</sup> Rechtsverbindliche Unterschrift für den Verband führen der Präsident bzw. die Präsidentin und die mit der Sekretariats- bzw. Rechnungsführung beauftragte Person gemeinsam.

<sup>2</sup> Der Vorstand kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

<p><b>Art. 8 Publikation und Information</b></p> <p><sup>1</sup>Der WVL nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und allgemeinverbindlichen Beschlüsse mit elektronischen Mitteln vor.</p> <p><sup>2</sup>Der WVL sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit seiner Erlasse.</p> <p><sup>3</sup>Die Bevölkerung ist im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu informieren.</p>	<p><b>Art. 7 Bekanntmachung</b></p> <p><sup>1</sup> Die vom Verband ausgehenden Bekanntmachungen sind, sofern keine weiteren Bekanntmachungen gesetzlich vorgeschrieben sind, in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen.</p> <p><sup>2</sup> Die Bevölkerung ist im Sinne des Gemeindegesetzes periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu orientieren.</p> <p><sup>3</sup> Der Vorstand orientiert die Verbandsgemeinden regelmässig über die Geschäftstätigkeit des Verbands.</p>
<p><b>2.2. Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets</b></p> <p><b>2.2.1. Allgemeine Bestimmungen</b></p> <p><b>Art. 9 Stimmrecht</b></p> <p>Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets.</p>	<p><b>2. Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets</b></p> <p><b>Art. 12 Stimmrecht</b></p> <p>Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets.</p>
<p><b>Art. 10 Verfahren</b></p> <p><sup>1</sup>Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Der Vorstand verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde.</p> <p><sup>2</sup>Eine Vorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der Stimmen und der Verbandsgemeinden auf sich vereinigt.</p>	<p><b>Art. 13 Verfahren</b></p> <p><sup>1</sup> Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Urnenabstimmungen werden durch den Vorstand angesetzt. Wahlleitende Behörde ist der Stadtrat Dietikon.</p> <p><sup>2</sup> Eine Vorlage gilt als angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden und der Verbandsgemeinden zustimmt.</p>
<p><b>Art. 11 Zuständigkeit</b></p> <p>Den Stimmberechtigten des Verbandsgebiets stehen zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Einreichung von Volksinitiativen;</li> <li>2. die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des WVL;</li> <li>3. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als 5'000'000 CHF und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als 1'000'000 CHF pro Jahr.</li> </ol>	<p><b>Art. 14 Zuständigkeit</b></p> <p>Den Stimmberechtigten des Zweckverbandes stehen zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) die Einreichung von Initiativen;</li> <li>b) die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes;</li> <li>c) die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 2'000'000.00;</li> <li>d) die Beschlussfassung über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 200'000.00.</li> </ol>

## **Art. 12 Volksinitiative**

<sup>1</sup>Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen Referendum unterstehen.

<sup>2</sup>Mit einer Volksinitiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des WVL verlangt werden.

<sup>3</sup>Die Volksinitiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 1'000 Stimmberechtigten unterstützt wird.

## **Art. 15 Initiativen**

<sup>1</sup> Mit einer Initiative kann der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses verlangt werden, der in die Kompetenz der Stimmberechtigten fällt.

<sup>2</sup> Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes verlangt werden.

<sup>3</sup> Die Initiative ist zustande gekommen, wenn sie von mindestens 1000 Stimmberechtigten unterstützt wird.

<sup>4</sup> Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte sinngemäss. Zuständige Behörde für Vorprüfung, Publikation und Feststellung der Gültigkeit ist der Vorstand. Er überweist sie dem Stadtrat Dietikon mit Bericht und Antrag zuhanden der Volksabstimmung.

## **2.3. Die Verbandsgemeinden**

### **Art. 13 Aufgaben und Kompetenzen der Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden**

<sup>1</sup>Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über:

1. die Änderung dieser Statuten;
2. die Kündigung der Mitgliedschaft beim WVL;
3. die Auflösung des WVL.

<sup>2</sup>Bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über die Auflösung des WVL sowie über grundlegende Änderungen der Statuten übt das Gemeindeparlament oder in Versammlungsgemeinden der Gemeindevorstand ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht des Verbandsvorstands aus.

## **3. Die Verbandsgemeinden**

### **Art. 16 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden**

Die nach der jeweiligen Gemeindeordnung zuständigen Organen der Verbandsgemeinden sind zuständig für:

- a) Wahl ihrer Vertretung und deren Ersatz in den Vorstand;
- b) Änderung der Statuten;
- c) Beschlussfassung über Ausgaben, welche die Kompetenz des Vorstandes übersteigen, sofern sie nicht in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten des
- d) Genehmigung von Bauabrechnungen, soweit sie sich auf Kredite beziehen, welche von den Stimmberechtigten des Verbandsgebiets oder den Verbandsgemeinden bewilligt wurden;
- e) Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband;
- f) Auflösung des Verbandes.

**Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden**

Die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden sind insbesondere zuständig für:

1. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis 5'000'000 CHF, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis 1'000'000 CHF pro Jahr, soweit nicht der Vorstandsvorstand zuständig ist.
2. die Festsetzung des Budgets;
3. die Kenntnisnahme vom Finanz- und Aufgabenplan;
4. die Genehmigung der Jahresrechnung;
5. die Kenntnisnahme des Geschäftsberichts;
6. die Genehmigung der Abrechnungen über alle neuen Ausgaben, die sie selbst oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets bewilligt haben;
7. die Genehmigung des Betriebs- und Finanzreglements, das die Förderung bzw. Beschaffung sowie die Verteilung und Verrechnung des Wassers regelt.

**Art. 17 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden**

Die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden sind zuständig für:

- a) Genehmigung des Voranschlags und Kenntnisnahme des Finanzplans;
- b) Abnahme der Rechnung und Genehmigung des Geschäftsberichts;
- c) Zustimmung zur Wasserabgabe an weitere Gemeinden;
- d) Genehmigung des Reglements über die Entschädigung der Vorstandsmitglieder und des Personals.

**Art. 15 Beschlussfassung**

<sup>1</sup>Den Vorständen der Verbandsgemeinden unterbreitete Anträge gelten als angenommen, wenn sie die Zustimmung der Städte Dietikon und Schlieren sowie mindestens einer weiteren Verbandsgemeinde erhalten. Solche Mehrheitsbeschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.

<sup>2</sup>Grundlegende Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Grundlegend sind Änderungen, die folgende Gegenstände regeln:

1. wesentliche Aufgaben des WVL;
2. die Grundzüge der Finanzierung;
3. Austritt und Auflösung;
4. die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden.

<sup>3</sup>Änderungen der im Betriebs- und Finanzreglement vereinbarten Optionen und der Kostenverteilung bedürfen der Zustimmung der Vorstände aller Verbandsgemeinden.

**Art. 18 Beschlussfassung**

<sup>1</sup> Ein den Verbandsgemeinden unterbreiteter Antrag gilt als angenommen, wenn er die Zustimmung der Städte Dietikon und Schlieren sowie einer weiteren Verbandsgemeinde erhalten hat.

<sup>2</sup> Änderungen der Statuten, welche die Stellung der Gemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen, sowie die Auflösung des Verbandes bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden.

## 2.4. Der Vorstand

### Art. 16 Zusammensetzung

<sup>1</sup>Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern.

<sup>2</sup>Die Städte Dietikon und Schlieren ordnen je zwei, die Gemeinden Geroldswil, Oetwil und Weiningen je ein Mitglied ab, und jede Gemeinde bestimmt einen Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin.

<sup>3</sup>Der Gemeindevorstand jeder Verbandsgemeinde bestimmt sein(e) Mitglied(er) und deren Stellvertretung.

### Art. 17 Konstituierung

Der Vorstand konstituiert sich selbst, wobei der Präsident von der Stadt Dietikon gestellt wird.

### Art. 18 Offenlegung der Interessenbindungen

<sup>1</sup>Die Mitglieder des Vorstands legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

1. ihre beruflichen Tätigkeiten,
2. ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,
3. ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts soweit diese in einem Zusammenhang mit dem Zweck oder den Aktivitäten des WVVL stehen oder stehen könnten.

<sup>2</sup>Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

### Art. 19 Allgemeine Befugnisse

<sup>1</sup>Der Vorstand ist das ausführende Organ des Verbandes.

<sup>2</sup>Unübertragbar sind:

1. die politische Planung, Führung und Aufsicht;
2. die Verantwortung für den Verbandshaushalt;

3. die Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;

## 4. Der Vorstand

### Art. 19 Zusammensetzung

<sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern.

<sup>2</sup> Die Städte Dietikon und Schlieren ordnen je zwei, die Gemeinden Geroldswil, Oetwil und Weiningen je ein Mitglied ab, und jede Gemeinde bestimmt einen Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin.

<sup>3</sup> Der Vorstand konstituiert sich selbst.

<sup>4</sup> Der Vorstand kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

### Art. 21 Allgemeine Aufgaben

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Verbandes. Es stehen ihm alle Aufgaben und Kompetenzen zu, soweit sie nach den Bestimmungen dieser Statuten nicht in die Zuständigkeit anderer Organe fallen, namentlich:

- a) Beratung und Antragstellung zu allen Vorlagen, die der Behandlung durch die Stimmberechtigten oder durch die Verbandsgemeinden unterliegen;
- b) Beratung des Voranschlages und Antragstellung an die Verbandsgemeinden sowie die Kenntnisnahme des Finanzplanes;

4. die Beratung von und Antragstellung zu allen Vorlagen, über welche die Stimmberechtigten oder die Verbandsgemeinden beschliessen, insb. auch zum Betriebs- und Finanzreglement gemäss Art. 14, Pt. 7;

5. die Ernennung der Geschäftsleitung;

6. die Vertretung des WVL nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften.

<sup>3</sup>Folgende Befugnisse können in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden:

1. der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane;

2. der Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung;

3. die Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;

4. die regelmässige Information der Verbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit des WVL;

5. das Handeln für den Verband nach aussen;

6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;

7. die übrige Aufsicht in der Verbandsverwaltung;

c) Wahl des Sekretärs und des Rechnungsführers;

d) Erlass eines Reglements über die Entschädigung der Vorstandsmitglieder und des Personals unter Vorbehalt von Art. 17;

e) Genehmigung von Vereinbarungen zwischen Verbands- und Nichtverbandsgemeinden im Sinne von Art. 27 Abs. 3;

f) Beratung der Rechnung und des Geschäftsberichts und Antragstellung an die Verbandsgemeinden.

#### **Art. 22 Aufgaben im Rahmen von Ausbauten**

Dem Vorstand obliegen im Rahmen von Ausbauten namentlich:

a) Erarbeitung von Versorgungskonzepten;

b) Vergebung von Studien- und Projektierungsaufträgen;

c) Genehmigung des Detailprojekts;

d) Bewilligung von Projektänderungen, soweit die dadurch bedingten Mehrausgaben die Kompetenz der Verbandsvorstands nicht überschreiten;

e) Durchführung von Enteignungsverfahren im Rahmen bewilligter Projekte;

f) Prüfung der Bauabrechnung zuhanden der Verbandsorgane.

#### **Art. 20 Finanzbefugnisse**

<sup>1</sup>Dem Vorstand stehen unübertragbar zu:

1. die Erstellung der Budgetvorlage und die Antragstellung an die Verbandsgemeinden;

2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan;

3. die Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht;

#### **Art. 23 Finanzielle Befugnisse**

<sup>1</sup>Der Vorstand ist zuständig für die Beschlussfassung über neue Ausgaben oder gesetzlich nicht gebundene Erhöhungen früherer Ausgabenposten innerhalb und ausserhalb des Voranschlags, sofern sie im Einzelfall bei einmaligen Ausgaben den Betrag von Fr. 200'000.00 und bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben den Betrag von Fr. 50'000.00 nicht übersteigen.

4. die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis 300'000 CHF, und bis insgesamt 500'000 CHF pro Jahr sowie von neuen, im Budget nicht enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis 50'000 CHF pro Jahr.

<sup>2</sup>Dem Vorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Ausgabenvollzug;
2. gebundene Ausgaben;
3. die Bewilligung von neuen, budgetierten Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis 500'000 CHF sowie von neuen, budgetierten wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis 100'000 CHF pro Jahr.
4. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben.

<sup>2</sup>Für voraussehbare Ausgaben, für die bei der Beschlussfassung über den Voranschlag der rechtskräftige besondere Kreditbeschluss noch aussteht, sind die Kredite mit einem Sperrvermerk aufzunehmen. Sie bleiben gesperrt, bis die Rechtsgrundlage in Kraft ist.

#### **Art. 21 Aufgabendelegation**

<sup>1</sup>Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung delegieren.

<sup>2</sup>Der Vorstand setzt eine Geschäftsleitung ein.

<sup>3</sup>Er regelt die Aufgaben und die Entscheidungsbefugnisse, die er delegiert, in einer Geschäftsführungsordnung.

#### **Art. 24 Aufgabendelegation**

Der Vorstand kann bestimmte Geschäfte einzelnen oder mehreren Mitgliedern zur selbständigen Besorgung übertragen.

#### **Art. 9 Betriebsführung**

Die Wasserversorgungen der Gemeinden betreuen die auf ihrem Gemeindegebiet vorhandenen Verbandsanlagen. Sie bezeichnen je eine für die Betriebsleitung zuständige Person, die diesbezüglich dem Präsidenten bzw. der Präsidentin des Vorstandes untersteht.

#### **Art. 22 Einberufung und Teilnahme**

<sup>1</sup>Der Vorstand tritt auf Einladung der Präsidentin bzw. des Präsidenten sowie auf Verlangen von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder zusammen. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

<sup>2</sup>Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich anzuzeigen.

<sup>3</sup>Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen Dritte mit beratender Stimme einladen.

### **Art. 23 Beschlussfassung**

<sup>1</sup>Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

<sup>2</sup>Er beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

<sup>3</sup>Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

<sup>4</sup>Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

### **Art. 20 Beschlussfassung**

<sup>1</sup> Der Vorstand beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist und wenigstens drei Verbandsgemeinden vertreten sind. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der oder die Vorsitzende gestimmt hat.

<sup>2</sup> Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

<sup>3</sup> Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

### **2.5. Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)**

#### **Art. 24 Zusammensetzung und Offenlegung der Interessenbindungen**

<sup>1</sup>Die RPK des WVWL besteht aus je einem Mitglied der Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden. Sie werden von den jeweiligen Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden bestimmt.

<sup>2</sup>Das RPK-Mitglied aus Dietikon darf weder Präsident bzw. Präsidentin noch Aktuar bzw. Aktuarin sein; im Übrigen konstituiert sich die RPK unter dem Vorsitz des Vertreters der Stadt Dietikon selbst.

<sup>3</sup>Die Mitglieder der RPK legen ihre Interessenbindungen offen. Die Bestimmungen für die Mitglieder des Vorstandsvorstands gelten entsprechend.

### **5. Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)**

#### **Art. 25 Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus je einem Mitglied aus den Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden, welches von diesen bestimmt wird.

<sup>2</sup> Das RPK-Mitglied aus Dietikon darf nicht Präsident bzw. Präsidentin sein; im übrigen konstituiert sich die Rechnungsprüfungskommission selbst.

#### **Art. 25 Aufgaben der RPK**

<sup>1</sup>Die RPK prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets, insbesondere Anträge betreffend das Budget, die Jahresrechnung und Verpflichtungskredite.

<sup>2</sup>Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit.

<sup>3</sup>Sie erstattet den Verbandsgemeinden oder den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.

#### **Art. 26 Aufgaben**

<sup>1</sup> Die RPK prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder die Stimmberechtigten, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. Sie klärt die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit ab.

<sup>2</sup>Sie erstattet den Verbandsgemeinden oder den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag.

<sup>3</sup>Im übrigen finden die kantonalen Vorschriften über die RPK der Gemeinde sinngemäss Anwendung.

<p><b>Art. 26 Beschlussfassung</b></p> <p><sup>1</sup>Die RPK ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.</p> <p><sup>2</sup>Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.</p> <p><sup>3</sup>Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.</p>		
<p><b>Art. 27 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte</b></p> <p><sup>1</sup>Mit den Anträgen legt der Vorstand der RPK die zugehörigen Akten vor.</p> <p><sup>2</sup>Im Übrigen richten sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die RPK nach dem Gemeindegesetz.</p>		
<p><b>Art. 28 Prüfungsfristen</b></p> <p>Die RPK prüft Budget, Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.</p>		
<p><b>2.6. Prüfstelle</b></p> <p><b>Art. 29 Aufgaben der Prüfstelle</b></p> <p><sup>1</sup>Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.</p> <p><sup>2</sup>Sie erstattet dem Vorstand, der RPK und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.</p> <p><sup>3</sup>Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.</p>		
<p><b>Art. 30 Einsetzung der Prüfstelle</b></p> <p>Die RPK bestimmt die Prüfstelle.</p>		
<p><b>3. Personal und Arbeitsvergaben</b></p> <p><b>Art. 31 Anstellungsbedingungen</b></p> <p>Für allfällige Angestellte des WVL gilt das Personalreglement der Stadt Dietikon. Handelt es sich um Teilzeitpensen von Angestellten einer Verbandsgemeinde, so gelten deren Anstellungsbedingungen.</p>		

<p><b>Art. 32 Öffentliches Beschaffungswesen</b> Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.</p>	
<p><b>4. Verbandshaushalt</b> <b>Art. 33 Finanzhaushalt</b> Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des WVl sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.</p>	<p><b>IV. Verbandshaushalt</b> <b>Art. 31 Finanzhaushalt</b> Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungsführung des Verbandes sind das Gemeindegesetz, die Verordnung über den Gemeindehaushalt sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.</p>
<p><b>Art. 34 Finanzierung der Betriebskosten</b> <sup>1</sup>Die veränderlichen Kosten aus dem Anlagenbetrieb sowie die Kosten für laufende Reparaturen an Maschinen und Apparaten sind alljährlich im Verhältnis der im Geschäftsjahr bezogenen Wassermengen auf die Verbandsgemeinden zu verteilen.  <sup>2</sup>Fixkosten (Kapitaldienst, Abschreibungen sowie die Verwaltungskosten, einschliesslich Konzessionsgebühren) sind von den Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Bezugsrechte (Optionen) zu tragen.</p>	<p><b>Art. 33 Betriebskosten</b> Die veränderlichen Kosten aus dem Anlagenbetrieb sowie die Kosten für laufende Reparaturen an Maschinen und Apparaten sind alljährlich im Verhältnis der im Geschäftsjahr bezogenen Wassermengen auf die Verbandsgemeinden zu verteilen.  <b>Art. 34 Unterhalts- und Verwaltungskosten</b> Die allgemeinen Unterhalts- und Verwaltungskosten der dem gemeinsamen Betrieb dienenden Anlagen, einschliesslich Konzessionsgebühren, sind von den Verbandsgemeinden im Verhältnis der vertraglichen Wasserbezugsquoten nach Art. 27 Abs. 1 zu tragen, ohne Rücksicht auf die effektiv bezogene Wassermenge.</p>
	<p><b>Art. 35 Staatsbeiträge</b> Staatsbeiträge werden vor Ermittlung der Kostenanteile der Gemeinden von den Aufwendungen des Verbandes in Abzug gebracht.</p>
<p><b>Art. 35 Finanzierung der Investitionen</b> <sup>1</sup>Der WVl kann seine Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Darlehen Dritter finanzieren.  <sup>2</sup>Darlehen einzelner Gemeinden werden in den Gemeinden als neue Ausgaben beschlossen.</p>	<p><b>Art. 37 Weitere Ausbauten Kostenverleger</b> Bei Bauvorhaben, die den Umfang von normalen Unterhaltsarbeiten übersteigen, ist mit dem Baukredit allenfalls auch ein neuer Kostenverteiler festlegen und genehmigen zu lassen.</p>

<p><b>Art. 36 Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse</b>  Der WVL ist Eigentümer von Anlagen, die er erstellt oder erworben hat, von beweglichen Vermögensteilen und von Bar- und Wertschriftenvermögen.</p>	
<p><b>Art. 37 Haftung</b>  <sup>1</sup>Die Verbandsgemeinden haften nach dem WVL für die Verbindlichkeiten des WVL nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes sowie für Fremdkapitalschulden. Für Fremdkapitalschulden haften die Verbandsgemeinden zudem solidarisch.  <sup>2</sup>Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl am Ende des Vorjahres der Fälligkeit.</p>	<p><b>Art. 36 Haftung</b>  Die Verbandsgemeinden haften nach dem Verband ausschliesslich für Verbindlichkeiten des Verbandes. Der Haftungsanteil richtet sich nach Art. 27.</p>
	<p><b>Art. 38 Direkte Kosten der Verbandsgemeinden</b>  Die Betriebs- und Unterhaltskosten von Anlageteilen und Einrichtungen der Verbandsgemeinden gehen zu deren Lasten. Zweifelsfälle werden der Verbandsrechnung belastet.</p>
	<p><b>Art. 39 Rechnungswesen</b>  Die Betriebsrechnung ist jährlich nach dem Schlüssel gemäss Art. 33 und 34 auszugleichen. Das rechnungsführende Organ ist berechtigt, von den Verbandsgemeinden Teilzahlungen zu verlangen.</p>
<p><b>5. Aufsicht und Rechtsschutz</b>  <b>Art. 38 Aufsicht</b>  Der WVL untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.</p>	<p><b>V. Aufsicht und Rechtsschutz</b>  <b>Art. 40 Aufsicht</b>  Der Verband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.</p>

**Art. 39 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten**

<sup>1</sup>Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat oder bei einer anderen zuständigen Rekursinstanz eingereicht werden.

<sup>2</sup>Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder Ausschüssen des Vorstands, der Geschäftsleitung oder von Angestellten kann beim Vorstand Neubeurteilung verlangt werden. Gegen die Neubeurteilung des Vorstands kann Rekurs erhoben werden.

<sup>3</sup>Streitigkeiten zwischen dem WVL und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

**Art. 41 Rechtsschutz**

Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Gemeindegesetzes beim Bezirksrat Dietikon Rekurs, Gemeindebeschwerde oder Stimmrechtsrekurs eingereicht werden.

**Art. 42 Verbandsstreitigkeiten**

Streitigkeiten zwischen dem Verband und den Gemeinden oder den Verbandsgemeinden unter sich, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Wege des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

**6. Austritt, Auflösung und Liquidation****Art. 40 Austritt**

<sup>1</sup>Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von fünf Jahren auf das Jahresende aus dem WVL austreten. Der Vorstand kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen.

<sup>2</sup>Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

<sup>3</sup>Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

**VI. Austritt, Auflösung und Liquidation****Art. 43 Austritt**

<sup>1</sup> Ein Austritt aus dem Verband ist unter Wahrung einer fünfjährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Betriebsjahres möglich.

<sup>2</sup> Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

**Art. 41 Auflösung**

<sup>1</sup>Die Auflösung des WVL ist mit Zustimmung der Mehrheit aller Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen.

<sup>2</sup>Bei der Auflösung des WVL bestimmen sich die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden nach der Anzahl der Einwohner am Ende des Vorjahrs des Kündigungsbeschlusses.

**Art. 44 Auflösung**

<sup>1</sup> Die Auflösung des Verbandes ist nur mit Zustimmung aller Verbandsgemeinden möglich.

<sup>2</sup> Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen. Diese richten sich nach den Grundsätzen der Beteiligung gemäss Art. 27.

**7. Übergangs- und Schlussbestimmungen****Art. 42 Einführung eigener Haushalt**

<sup>1</sup>Der WVL führt ab dem 1. Januar 2022 einen eigenen Haushalt mit Bilanz.

<sup>2</sup>Der WVL erstellt auf diesen Zeitpunkt eine Eingangsbilanz gemäss § 179 des Gemeindegesetzes.

**VII. Schlussbestimmungen**

**Art. 43 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

<sup>2</sup>Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.

<sup>3</sup>Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten vom 7. Dezember 2010 aufgehoben.

Auf Antrag des Vorstands des WVL genehmigt durch die Verbandsgemeinden

**Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden am ... [DATUM]**

Die Präsidentin/Der Präsident:

[UNTERSCHRIFT]

[NAME]

Die Sekretärin/Der Sekretär:

[UNTERSCHRIFT]

[NAME]

**Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich**

RRB Nr. ... vom ...

**Art. 45 Inkrafttreten**

Diese Statuten ersetzen die vom Regierungsrat am 4. Juni 1980 genehmigte Vereinbarung und treten nach der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich auf einen vom Vorstand zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.